

Überlegungen zum Referentenentwurf

Bundskinderschutzgesetz BKiSchG

Ergänzung unserer Stellungnahme vom 8. Febr. 2011

Die ortsnahe Betreuung und Beratung von Pflegefamilien verstehen wir als Leistung, die am Lebensort der Betroffenen Kinder und Pflegefamilien durchgeführt wird. Dazu gehören regelmäßige Hausbesuche genauso wie vernetzende Angebote für Pflegeeltern sowie deren Pflegekinder und Kinder.

Freie Träger, die mit der Vermittlung des Kindes in eine von ihnen geschulte Familie beauftragt worden sind, dürfen nicht zur unbeteiligten Verfügungsmasse öffentlicher Träger werden, sondern sind unverzichtbarer Sicherheitsfaktor der Kontinuität des Pflegeverhältnisses, auch wenn die Zuständigkeit wechselt.

Die Änderung des Hilfeplans darf sich nicht an den Gepflogenheiten und wirtschaftlichen Zwängen des (neu zuständigen) öffentlichen Trägers orientieren, sondern muss den Bedarf des Kindes und damit auch seiner Pflegefamilie in den Mittelpunkt stellen. Dabei ist grundsätzlich die Betreuung und Beratung der Pflegefamilie im zu Beginn der Pflegeelternarbeit ausdrücklich gewählten Setting unabdingbar. Um dieses Setting zu gewährleisten, sollte der Gesetzesentwurf eine schriftliche Vereinbarung zwischen Jugendamt und Pflegeeltern, bzw. Jugendamt, Freien Trägern und Pflegeeltern verbindlich vorschreiben.

Nicht im Einvernehmen getroffene Veränderungen, die auf Grund administrativer Verhältnisse durchgesetzt werden, führen unweigerlich zu Verunsicherung, letztlich auch des Pflegekindes und implizieren damit ein Scheitern.

Zur Sicherung des Pflegeverhältnisses schlagen wir daher vor, den letzten Satz des § 37 Absatz 2a dahingehend zu verdeutlichen, dass nicht von **Hilfeplan** sondern von **Hilfebedarf** die Rede ist – Also: „Eine Abweichung von den dort getroffenen Feststellungen ist nur bei einer Änderung des **Hilfebedarfes** zulässig“.